

# **Satzung**

## **Über die Beteiligung von Jugendlichen in der Kreisstadt St. Wendel vom 14.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2004**

Der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel hat auf Grundlage der §§ 5, 12 und 49a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004 S. 594) in seiner Sitzung am 02. Dezember 2004 folgende Satzung beschlossen:

### **Präambel**

Diese Satzung soll allen Jugendlichen vom 14. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ermöglichen, die kommunale Jugendpolitik der Kreisstadt St. Wendel mitzustalten. Die Beteiligung gilt für Jugendliche, die ihren ersten Wohnsitz in St. Wendel haben, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Nationalität und Konfession.

### **§ 1**

#### **Ziele**

Mit dieser Satzung soll allen Jugendlichen der Kreisstadt St. Wendel die Mitgestaltung ihres Lebensumfeldes ermöglicht werden. Durch diese offene Beteiligungsform soll das Verständnis für demokratisch repräsentative Abläufe geschaffen werden.

### **§ 2**

#### **Beteiligungsform**

(1) Die Beteiligung von Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben in der Kreisstadt St. Wendel, welche die Interessen der Jugendlichen berühren, erfolgt im Rahmen von Jungbürgerversammlungen auf Gemeindebezirksebene und auf Gesamtstadt-ebene. Die Einladung zu dieser Jungbürgerversammlung erfolgt auf Gesamtstadt-ebene durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und auf Gemeindebezirksebene durch den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin.

(2) Die Einberufung einer Jungbürgerversammlung kann auf Initiative von Jugendlichen, auf Initiative der/des Jugendbeauftragten oder durch den Bürgermeister/ die Bürgermeisterin sowie auf Gemeindebezirksebene auf Initiative des jeweiligen Ortsvorstehers/ der jeweiligen Ortsvorsteherin erfolgen. Für eine Jungbürgerversammlung auf Initiative von Jugendlichen für den Bereich eines Gemeindebezirkes ist in Gemeindebezirken mit mehr als 1000 Einwohnern ein Antrag von mindestens 10 Jugendlichen aus dem entsprechenden Gemeindebezirk erforderlich, in Gemeindebezirken mit weniger als 1000 Einwohnern ein Antrag von mindestens 5 Jugendlichen aus dem entsprechenden Gemeindebezirk. Für eine Jungbürgerversammlung auf Initiative von Jugendlichen für den Bereich der Gesamtstadt ist ein Antrag von mindestens 30 Jugendlichen, welche sich aus mindestens 3 Gemeindebezirken zusammen setzen müssen, erforderlich.

(3) Für projektbezogene Themen können Arbeitsgruppen gebildet werden.

### **§ 3 Jugendbeauftragte/r**

Die Kreisstadt St. Wendel bestellt eine/n Jugendbeauftragte/n. Diese/r Jugendbeauftragte ist Ansprechpartner/in für alle Jugendlichen. Er/sie richtet feste Sprechstunden ein. Seine/ihre Aufgaben ergeben sich aus der Tätigkeitsbeschreibung des/der Jugendbeauftragten, welche Anlage zu dieser Satzung ist.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Wendel, den 02.12.2004

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

**Hinweis  
Inkrafttreten: 10.12.2004**

# **Tätigkeitsbeschreibung**

## **des Jugendbeauftragten für die Kreisstadt St. Wendel**

### **1. Allgemeine Aufgabengebiete**

Unterhaltung von Kontakten mit

- Jugendgruppen
- Vereinen und Verbänden
- nicht organisierten Jugendlichen
- Einrichtungen der Jugendarbeit
- Ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung
- Schulen
- Ausbildungsstellen
- Öffentlichkeit und Massenmedien
- politische Gremien (Stadt- und Ortsrat)
- Verwaltungen (Stadtverwaltung und Bürgermeister, Kreisverwaltungen)
- Kirchen
- Polizei
- sowie anderen für die Jugendarbeit relevanten Organisationen

Sprechzeiten im Jugendbüro und an Schulen

Förderung von Veranstaltungen von Jugendliche

Kooperation mit relevanten Gremien und Arbeitsgruppen im Landkreis St. Wendel

Kooperation mit kommunalen und freien Trägern der Jugendhilfe

Beratung von Mitarbeitern der Verwaltung sowie von politischen Entscheidungsträgern der Stadt St. Wendel

Koordinieren von Beratung für

- Jugendliche und Jugendgruppen
- Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter
- Verantwortliche in Einrichtungen und Gremien in der Gemeinde
- Erziehungsberechtigte
- zu
- individuellen Fragestellungen
- Konflikten
- Situationen und Bedingungen der Jugend bzw. Jugendarbeit
- Zielen, Inhalten und Methoden von Jugendarbeit
- sowie zum gesamten pädagogischen und organisatorischen Bereich der Jugendarbeit

Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes

## **2. Spezielle Aufgabengebiete**

Feststellung des Ist-Zustandes auf der Angebots- und Bedarfsseite sowie Koordination und Vernetzung der Strukturen und Gegebenheiten

Analysen und Beobachtung der Situation der Jugendlichen sowie der Jugendarbeit in allen Stadtteilen

Anregungen, Entwicklung und Förderung von  
Bildungshilfen (z.B. Aus- und Fortbildung von  
Jugendgruppenleiterinnen und –leitern)  
Jugenderholungsmaßnahmen und Ferienfreizeiten, ggf. auch von  
internationalen Jugendbegegnungen  
Jugendarbeit mit benachteiligten Jugendlichen (z.B. behinderte und aus-  
ländische Jugendliche) und geschlechtsspezifischen Gruppen  
zentrale Jugendtage zu besonderen Arbeitsthemen  
präventiven Jugendschutzmaßnahmen durch Informations- und Aufklärungs-  
aktionen

Bedarfsmittel, Errichtung, Unterstützung und Verwaltung von Jugendräumen und -treffs

## **3. Organisation und Verwaltung**

Weitgehend noch mit der Verwaltung/Bürgermeister zu klären.

Überwiegend Tätigkeit im Außendienst. Daneben Sprechstunden im Jugend-

büro sowie in Büros an Schulen

Disposition der Arbeitszeit in den Abendstunden und an den Wochenenden